

Abrechnungsfähige Testszzenarien durch Krankenhäuser und Vorsorge-/Rehaeinrichtungen nach der TestV (5. Änderungsverordnung, Stand 01.12.2022)

Testgrund	Anspruchsberechtigte (nur asymptomatische Personen)	Art der Einrichtung	Art der Testung	Häufigkeit	Labor §§ 9, 10	Sachkosten PoCT/Eigentest § 11	weitere Leistungen § 12
§ 2 Kontakt- personen	Vom behandelnden Arzt des COVID-Erkrankten oder vom ÖGD als Kontaktperson festgestellt	Krankenhäuser/Rehaeinrichtungen sind zur Durchführung dieser Testungen nicht beauftragt					
§ 3 Ausbruch¹⁾	Nach Feststellung des Ausbruchs durch KH oder ÖGD alle Personen, die im KH in den letzten 14 Tagen - behandelt wurden/werden - tätig waren/sind - sonst anwesend waren/sind	u.a. KH, Reha, Tageskliniken	-Nukleinsäure-nachweis -Antigentests -PoC-Antigen	bis zu 2x	32,39 € 15 €	2,00 €	berechnungsfähig
§ 4 Verhütung der Verbreitung	Abs. 1, Satz 1: Nr. 1 Patienten vor Behandlung ²⁾ (auch: Begleit- und Assistenzpersonen)	u.a. KH, Reha, Tageskliniken	-Nukleinsäure-nachweis -Antigentests -PoC-Antigen	bis zu 2x	32,39 € 15 €	2,00 €	berechnungsfähig
	Nr. 2 Mitarbeiter³⁾ (Neueinstellung, Reihentestung)	u.a. KH, Reha, Tageskliniken	Antigentest (auch Nukleinsäurenachweis oder Antigen-Selbsttest)	mind. 1x wöchentl.	15 € 32,39€	2,00 €	nicht berechnungsfähig wegen § 7 Abs. 3
	Nr. 3 - Patienten während Behandlung im KH (ggf. auch bei Entlassung/Verlegung) - Patienten während Behandlung in Vorsorge- und Rehaeinrichtungen - Besucher behandelter (stationärer) Patienten	Grds. § 26 KHG Präv. Reihentestung nach TestV ⁴⁾ u.a. KH, Reha, Tageskliniken	PoC-Antigentest (auch Antigen-Selbsttest unter Aufsicht)	individuelles Testkonzept		2,00 €	nicht berechnungsfähig wegen § 7 Abs. 3 TestV
§ 4a Bürgertestung	Krankenhäuser/Rehaeinrichtungen sind zur Durchführung dieser Testungen nicht beauftragt						
§ 4b Bestätigungs- Diagnostik⁵⁾	- bei positivem Antigen-/PoC-Antigen/ Antigen-Selbsttest/ Pooling-Test mittels eines Nukleinsäurenachweises	u.a. KH, Reha, Tageskliniken	Nukleinsäure-nachweis	bis zu 2x	32,39 €		berechnungsfähig

- 1) Testungen sind nur bei bestimmten betroffenen Personen von der Einrichtung selbst durchzuführen. Unbedingt die Vollzugshinweise des StMGP vom 17.11.2020 beachten.
- 2) KH: vor ambulanter Behandlung (stationär/teilstationär nach § 26 KHG). Reha: vor ambulanter und stationärer Behandlung
- 3) Bei Mitarbeitern sind bis auf weiteres auch Tests mittels Nukleinsäurenachweis abrechnungsfähig. Bei Mitarbeitern **mit** Impf-/Genesenenstatus sind auch Antigen-Selbsttests **ohne Aufsicht** außerhalb der Arbeitsstelle und Arbeitszeiten zulässig.
- 4) Gem. Erläuterungen des BMG sind präventive Reihentestungen von stationären KH-Patienten nicht nach § 26 KHG, sondern nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 TestV durchzuführen und abzurechnen.
- 5) Bei stationären KH-Patienten können Bestätigungstest alternativ nach § 26 KHG erfolgen (dann keine Leistungen nach TestV berechnungsfähig).